

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Staatsministeriums**

### **Empfehlung Nummer 48 des Normenkontrollrats „Vereinfachungen beim Vereinsregister“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob sie die vom Normenkontrollrat empfohlene Herausgabe bzw. Aktualisierung eines Leitfadens für gemeinnützige Vereine, der sowohl die vereinsrechtlichen Aspekte behandelt als auch auf die Vorschriften eingeht, die bei öffentlichen und nicht öffentlichen Vereinsveranstaltungen einzuhalten sind, bereits vorgenommen hat und falls nein, bis wann mit der Umsetzung dieses Vorschlags zu rechnen ist;
2. ob sie die vom Normenkontrollrat empfohlene Benennung eines Ansprechpartners bei den Amtsgerichten, um die Vereine insbesondere in Bezug auf Satzungsänderungen zu beraten, bereits umgesetzt hat und falls nein, bis wann mit der Umsetzung dieses Vorschlags zu rechnen ist;
3. ob sie die vom Normenkontrollrat empfohlene Prüfung, wie unter Beibehaltung der notariellen Beurkundung eine vollständige digitalisierte medienbruchfreie Abwicklung des Verfahrens ermöglicht werden kann, bereits vorgenommen hat und falls ja, mit welchem Ergebnis;
4. ob die Landesregierung die vom Normenkontrollrat empfohlene Prüfung, ob auf eine notarielle Beglaubigung ganz verzichtet werden kann, bereits vorgenommen hat und falls ja, mit welchem Ergebnis;
5. wie sie den Vorschlag des Normenkontrollrats Nummer 48, Vereinfachungen beim Vereinsregister vorzunehmen, insgesamt bewertet;
6. ob sie das vom Normenkontrollrat dargestellte Einsparpotenzial infolge der Umsetzung der Empfehlung Nummer 48 teilt;

7. ob und falls ja, welche Mehrkosten die Landesregierung durch die Umsetzung der Empfehlung des Normenkontrollrats Nummer 48 sieht;
8. ob und falls ja, in welcher Form, in welchem Umfang und bis wann sie beabsichtigt, die Empfehlung des Normenkontrollrats Nummer 48 umzusetzen.

25. 02. 2018

Dr. Weirauch, Gall, Weber, Binder,  
Hinderer, Stickelberger SPD

### Begründung

Der Normenkontrollrat hat in seiner Empfehlung Nummer 48 in seinem Bericht „Bürokratieabbau – gemeinsam einfach“ vorgeschlagen, Vereinfachungen beim Vereinsregister vorzunehmen. Der Antrag dient dazu, eine Bewertung der Landesregierung zu diesem Vorschlag zu erhalten.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. März 2019 Nr. I-500.11 nimmt das Staatsministerium in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *ob sie die vom Normenkontrollrat empfohlene Herausgabe bzw. Aktualisierung eines Leitfadens für gemeinnützige Vereine, der sowohl die vereinsrechtlichen Aspekte behandelt als auch auf die Vorschriften eingeht, die bei öffentlichen und nicht öffentlichen Vereinsveranstaltungen einzuhalten sind, bereits vorgenommen hat und falls nein, bis wann mit der Umsetzung dieses Vorschlags zu rechnen ist;*

Die vom Justizministerium herausgegebene Broschüre zum Vereinsrecht ist erst im März 2018 aktualisiert worden. Eine erneute Aktualisierung erscheint mangels wesentlicher Änderungen derzeit nicht erforderlich.

2. *ob sie die vom Normenkontrollrat empfohlene Benennung eines Ansprechpartners bei den Amtsgerichten, um die Vereine insbesondere in Bezug auf Satzungsänderungen zu beraten, bereits umgesetzt hat und falls nein, bis wann mit der Umsetzung dieses Vorschlags zu rechnen ist;*

Die Umsetzung dieser Empfehlung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Alle vier Registergerichte in Baden-Württemberg (Amtsgerichte Freiburg im Breisgau, Mannheim, Stuttgart und Ulm) bieten die Möglichkeit telefonischer Auskünfte durch fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die auch außerhalb der eingeschränkten Sprechzeiten für eine Vorsprache vor Ort erreichbar sind. Ergänzende Informationen erhalten die Rechtsuchenden auch schon jetzt im Internetauftritt der Registergerichte, des Justizministeriums (<https://justiz-bw.de> → Service → Broschüren → Vereinsrecht mit der Broschüre „Rechtswegweiser zum Vereinsrecht“ und den Informationen „Das Vereinsregister: Zentral und digital“) und des Serviceportals Baden-Württemberg (<https://www.service-bw.de> → Hilfe in allen Lebenslagen → Vereine / → Leistung → Vereinsregister: Eintragung).

Schließlich können die Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren von Vereinen auch bei den Notarinnen und Notaren rechtlichen Rat einholen, die sie im Zusammenhang mit der öffentlichen Beglaubigung der Anmeldungen zum Vereinsregister ohnehin aufsuchen, sofern sie sich nicht für eine Unterschriftsbeglaubigung durch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber einer Grundbucheinsichtsstelle entscheiden.

*3. ob sie die vom Normenkontrollrat empfohlene Prüfung, wie unter Beibehaltung der notariellen Beurkundung eine vollständige digitalisierte medienbruchfreie Abwicklung des Verfahrens ermöglicht werden kann, bereits vorgenommen hat und falls ja, mit welchem Ergebnis;*

Die öffentlich beglaubigte Anmeldung muss dem Registergericht nicht zwingend in Urschrift vorgelegt werden, vielmehr reicht eine vom Notar beglaubigte Abschrift der öffentlich beglaubigten Anmeldung aus. Dies kann auch eine elektronische Abschrift sein, die vom Notar nach § 39 a Beurkundungsgesetz elektronisch beglaubigt wurde (vgl. BT-Drucks. 16/12813, S. 14). Damit ist eine weitgehend digitalisierte medienbruchfreie Abwicklung des Verfahrens schon heute möglich.

Eine vollständig digitalisierte Abwicklung unter Verwendung einer digitalen Unterschrift kann aus fachlicher Sicht allenfalls dann in Betracht kommen, wenn hierdurch die Identifizierungsfunktion des § 77 Satz 1 i. V. m. § 129 BGB in gleicher Weise gewährleistet wird wie durch das heutige Unterschriftserfordernis. Eine dahingehende Änderung könnte nur auf Bundesebene erfolgen.

*4. ob die Landesregierung die vom Normenkontrollrat empfohlene Prüfung, ob auf eine notarielle Beglaubigung ganz verzichtet werden kann, bereits vorgenommen hat und falls ja, mit welchem Ergebnis;*

Die vom Normenkontrollrat vorgeschlagene Abschaffung des Formerfordernisses kann aus fachlicher Sicht nicht befürwortet werden, weshalb auch die Erfolgsaussichten einer dahingehenden Bundesratsinitiative als gering eingeschätzt werden.

Das in § 77 Satz 1 BGB enthaltene Formerfordernis, wonach Anmeldungen zum Vereinsregister mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (§ 129 BGB) abzugeben sind, gewährleistet eine sichere Identifikation der Person der Anmeldenden (vgl. § 40 in Verbindung mit § 10 des Beurkundungsgesetzes). Dieses bundesrechtliche Formerfordernis ist auch für das Handelsregister vorgeschrieben mit der Besonderheit, dass § 12 Absatz 1 Satz 1 HGB eine elektronische Einreichung vorsieht. Das Formerfordernis bildet die Grundlage für die Publizitätswirkungen der Register nach §§ 68 und 70 BGB (Vereinsregister) sowie § 15 HGB (Handelsregister).

Zuständig zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen sind alle Notarinnen und Notare (§ 129 Absatz 1 Satz 1 BGB, § 20 Absatz 1 Satz 1 BNotO), die diese Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern dürfen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO). Notarielle Amtssitze finden sich in 136 Gemeinden in Baden-Württemberg.

Zusätzlich sind in Baden-Württemberg auch die Ratsschreiber und Ratsschreiberinnen bei den Grundbucheinsichtsstellen zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen befugt (§ 68 des Beurkundungsgesetzes in Verbindung mit § 35 a Absatz 4 LFGG). Damit ist eine flächendeckende Versorgung der anmeldepflichtigen Vorstandsmitglieder (bzw. Liquidatoren) von Vereinen in zumutbarer Entfernung gewährleistet. Derzeit finden sich gut 800 Grundbucheinsichtsstellen im Land.

*5. wie sie den Vorschlag des Normenkontrollrats Nummer 48, Vereinfachungen beim Vereinsregister vorzunehmen, insgesamt bewertet;*

*6. ob sie das vom Normenkontrollrat dargestellte Einsparpotenzial infolge der Umsetzung der Empfehlung Nummer 48 teilt;*

*7. ob und falls ja, welche Mehrkosten die Landesregierung durch die Umsetzung der Empfehlung des Normenkontrollrats Nummer 48 sieht;*

*8. ob und falls ja, in welcher Form, in welchem Umfang und bis wann sie beabsichtigt, die Empfehlung des Normenkontrollrats Nummer 48 umzusetzen.*

Zu 5. bis 8.:

Am 11. März 2019 fand die zweite Sitzung des MD-Ausschusses Bürokratieabbau statt. Der MD-Ausschuss hat beschlossen, dass die Landesregierung ein Arbeitsprogramm zum Bürokratieabbau erarbeitet und dem Kabinett zur Beschlussfassung vorlegen wird. Das Arbeitsprogramm besteht aus einer Präambel und einer Projektliste. Die Umsetzung der Projekte wird, soweit es sich nicht um untergesetzliche Maßnahmen handelt, durch ein Maßnahmenpaket „Bürokratieentlastungsgesetz“ erfolgen.

Die Projektliste zum Arbeitsprogramm enthält Vorschläge der Fachressorts, des Handwerkstags sowie diejenigen Vorschläge des Normenkontrollrates, die von den Fachressorts für umsetzbar erachtet wurden.

Die Landesregierung erarbeitet derzeit die Kabinettsvorlage zur Beschlussfassung bezüglich des Arbeitsprogramms Bürokratieabbau. In diesem Rahmen findet eine Abstimmung über die in die Projektliste aufzunehmenden Projekte statt.

In Vertretung

Schopper

Staatsministerin